

SATZUNG

des Gartenbau- und Ortsverschönerungsvereins Burglengenfeld e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gartenbau- und Ortsverschönerungsverein Burglengenfeld e.V.“. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadt Burglengenfeld. Der Sitz des Vereins ist Burglengenfeld. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein bezweckt die Förderung des Obst- und Gartenbaus, der Landespflege, des Umweltschutzes und der Ortsverschönerung im Stadtgebiet Burglengenfeld.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (1977 (AO 1977)).
- 3.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person unabhängig vom Alter oder jede juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es

- 1.) einer vom Beitretenden unterzeichneten unbedingten Erklärung des Beitritts,
- 2.) eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an die Vereinsleitung ergreifen, welche endgültig entscheidet.

Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet

- 1.) durch Ableben,
- 2.) durch Austritt; der Austritt muß schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist möglich. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen,
- 3.) durch Ausschluß.

§ 5 Ausschluß

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- 1.) wegen einer unehrenhaften Handlung,
- 2.) wegen Beitragsrückstandes von einem Jahr.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes zum Schluß des Geschäftsjahres. Im Falle des § 5, Nr. 1, ist vor der Beschlußfassung dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschlußbeschuß hat in diesem Fall die Tatsachen, auf denen der Ausschluß beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschlußgrund anzugeben. Der Beschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Vom Zeitpunkt des Ausschlusses kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, daß das ausgeschlossene Mitglied schriftliche Berufung gegen den Ausschluß eingelegt hat.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluß innerhalb von vier Wochen seit Zustellung des Briefes durch schriftliche Berufung an die Vereinsleitung anfechten, welche, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig entscheidet.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- 1.) die Vertretung ihrer obst- und gartenbaulichen Interessen vom Verein zu fördern, soweit vereinsüblich,
- 2.) an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- 3.) beim Verein Anträge zu stellen,
- 4.) die vom Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Geräte nach dessen Richtlinien zu benutzen und die gebotenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

- 1.) die Bestrebungen des Vereins kräftigst zu fördern,
- 2.) die Satzung des Vereins zu befolgen,
- 3.) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten,
- 4.) die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten,
- 5.) die Einrichtungen und Geräte des Vereins schonend zu behandeln und dem Verein jeden durch unsachgemäße Behandlung der Einrichtung und der Geräte verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 8 Organe des Vereins

Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch

- 1.) die Mitgliederversammlung,
- 2.) die Vereinsleitung
- 3.) den Vorstand.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des örtlich zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Möglichkeit im ersten Quartal statt.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragt wird.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt Termin und Tagungsort.

Die Bekanntgabe erfolgt mindestens 5 Tage vorher in der „MZ“ unter Nennung der Tagesordnung. Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Form der Abstimmung bestimmt die Versammlung.

Das Stimmrecht muß durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vereinsvorsitzende. Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt der 2. Vorsitzende den Vorsitz. Ist auch dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- 1.) die Genehmigung des alljährlich zu erstellenden Tätigkeits- und Kas- senberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassiers,
- 2.) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes,
- 3.) Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages,
- 4.) Festsetzung und Änderung der Satzung,
- 5.) Wahl der Vereinsleitung (§ 13) und der Rechnungsprüfer,
- 6.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7.) Beschlußfassung über die von Mitgliedern und der Vereinleitung ge- stellten Anträge,
- 8.) Verbescheidung von Beschwerden gegen die Vereinsleitung,
- 9.) Beschlußfassung über Auflösung des Vereins.

§ 13 Die Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzenden, dem 2. Vereins- vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier, den Baumwarten, sowie eini- gen Vereinsmitgliedern als Beiräten, welche auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder durch Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglie- der widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung.

Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich ei- ne grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen, oder sich zur ord- nungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

§ 14 Beschlußfassung in der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden; Stimmen- gleichheit gilt als Ablehnung.

§ 15 Aufgaben der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zu- gewiesen sind.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden des Vereins.

Der 1. und der 2. Vereinsvorsitzende vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innen- und Außenverhältnis gilt, daß der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist.

§ 17 Aufgaben des Vereins

Vereinsintern gilt, daß der 1. Vereinsvorsitzende und in dessen Verhinderung der 2. Vereinsvorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu DEM 500,-- / ca. EUR 250,-- vertreten, darüberhinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Sie erteilen Zahlungsanweisungen.

§ 18 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch

- 1.) Mitgliederbeiträge
- 2.) Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins,
- 3.) Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein.

§ 19 Jahresmitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen für die übergeordneten Verbände.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vereinsvorsitzenden. Er hat insbesondere

- 1.) sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vereinsvorsitzenden zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen,
- 2.) die Jahresrechnung nach Jahresschluß zu fertigen,
- 3.) ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem laufenden zu halten,
- 4.) die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen,
- 5.) die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuführen.

§ 22 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des Vereinsvorsitzenden. Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen der Vereinsleitung hat er Niederschriften zu fertigen.

Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer unterstützt den Vereinsvorsitzenden bei der Abfassung des jährlichen Tätigkeitsberichtes.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Burglengenfeld, den 21.03⁴.1999

Sieglinde Babl
1. Vereinsvorsitzende